



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-22-089A02

## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach §§ 118 Abs. 46a, 29 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 EnWG hinsichtlich der Festlegung zur Anpassung und Ergänzung von Voraussetzungen für die Vereinbarung individueller Entgelte für den Netzzugang nach § 19 Abs. 2 S. 2 bis 4 StromNEV.

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Alexander Lüdtké-Handjery,

den Beisitzer

und den Beisitzer

am xx.xx.2024

beschlossen:

Die mit Beschluss BK4-22-089 vom 15.02.2023 getroffene Festlegung zur Anpassung und Ergänzung von Voraussetzungen für die Vereinbarung individueller Entgelte für den Netzzugang nach § 19 Abs. 2 S. 2 bis 4 StromNEV (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid), zuletzt geändert durch den Beschluss BK4-22-089A01 vom 28.12.2023, wird mit Wirkung ab dem 01.01.2024 wie folgt geändert:

1. Tenorziffer 4 wird wie folgt geändert:

In lit. b. werden die Worte „2 Stunden“ ersetzt durch „3 Stunden“.

2. Tenorziffer 5 wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Erhöht ein Letztverbraucher in Zeiten besonders niedriger Preise am börslichen Strommarkt seine Leistungsanspruchnahme, ist dies für die Ermittlung der erforderlichen Benutzungsstundenzahl für die Gewährung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV bzw. bei der Ermittlung der erforderlichen Schwellenwerte nach § 19 Abs. 2 S. 3 StromNEV außer Acht zu lassen, sofern der Anschlussnetzbetreiber der Erhöhung der Leistungsanspruchnahme zustimmt.

- a. Als Zeiten besonders niedriger Preise am börslichen Strommarkt gelten danach von Montag bis Freitag die Zeiträume von jeweils 2 Stunden vor und nach den zwei niedrigsten Day-ahead-Preisen des vorangehenden Wochentages an der EPEX Spot zwischen 6 und 22 Uhr, sofern es sich nicht um einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag handelt. Sofern es sich bei dem vorangehenden Wochentag um einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag handelt, ist auf den davorliegenden Arbeitstag (Montag bis Freitag) abzustellen.
- b. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen, bundeseinheitlichen Feiertagen gilt der Zeitraum von jeweils 2 Stunden vor und nach dem niedrigsten Day-Ahead-Preis des entsprechenden Tages der Vorwoche (vorhergehender Samstag, vorhergehender Sonntag und bei gesetzlichen, bundeseinheitlichen Feiertagen auf den vorhergehenden Sonntag) an der EPEX Spot zwischen 6 und 22 Uhr als maßgeblich.

Der Anschlussnetzbetreiber ist mit mindestens 24 Stunden Vorlauf über die geplante Erhöhung der Leistungsanspruchnahme zu informieren.

3. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

## Gründe:

### I.

Die Bundesnetzagentur hat erstmals mit dem Ausgangsbescheid BK4-22-089 vom 15.02.2023 für das Jahr 2023 bundeseinheitliche Regeln zur Anpassung und Ergänzung von Voraussetzungen für die Vereinbarung individueller Entgelte für den Netzzugang nach § 19 Abs. 2 S. 2 - 4 StromNEV auf der Grundlage des § 118 Abs. 46a EnWG festgelegt. Mit Beschluss BK4-22-089A01 vom 28.12.2023 hat die Beschlusskammer den Ausgangsbescheid bis zum 31.12.2025 verlängert sowie Anpassungen der Tenorziffer 4 vorgenommen, durch welche ein Runterfahren als Reaktion auf hohe Strompreise auch ohne Nachweis der Vermarktung entsprechend eingesparter Mengen an der Strombörse anerkannt werden können. Zudem wurden die Zeitfenster für das Runterfahren von insgesamt 8 auf 12 Stunden am Tag verlängert.

Im Verfahren BK4-22-089A01 wurde aus der Branche u.a. gefordert, bzgl. der Ausnahmeregelungen im Hinblick auf Flexibilität am börslichen Strommarkt „Symmetrie“ herzustellen. Neben dem Runterfahren solle auch das Hochfahren der Produktion täglich ermöglicht werden, ohne dass sich dies auf die Ermittlung der Jahresbenutzungsstunden auswirkt. Die Beschlusskammer ist dem im Beschluss BK4-22-089A01 zunächst nicht nachgekommen. Die Tenorziffer 5 des Ausgangsbescheids wurde vorerst nicht über Samstage, Sonntage und bundeseinheitliche, gesetzliche Feiertage hinaus ausgeweitet. Die Beschlusskammer sah insbesondere die eventuelle Gefahr der Verschärfung von Netzengpässen bei einem Hochfahren von Letztverbrauchern in südlichen Regionen. Ein weiterer Grund war die fehlende Übersichtlichkeit, welche Auswirkungen sich aus einem möglichen Überlappen von Zeitfenstern für das Hoch- und für das Runterfahren ergeben. Den im Rahmen der Konsultation eingebrachten Vorschlag, das Hochfahren unter den Vorbehalt einer Abstimmung mit dem Anschlussnetzbetreiber zu stellen sah die Beschlusskammer mit der Gefahr einer systemischen Schlechterstellung von Letztverbrauchern im Süden verbunden, deren Netzbetreiber aufgrund der dort häufiger auftretenden lastbedingten Engpässe tendenziell häufiger die Zustimmung verweigern dürften. Eine spätere Anpassung hat die Beschlusskammer gleichsam nicht ausgeschlossen.

Die Beschlusskammer hat nach Inkrafttreten der Änderungen am Ausgangsbescheid durch den Beschluss BK4-22-089A01 die praktischen Auswirkungen der Festlegung beobachtet und auf dieser Grundlage eine neue Bewertung vorgenommen. Am xx.xx.2024 wurde das vorliegende Verfahren von Amts wegen durch Mitteilung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. xx/2024 als Mitteilung Nr. x eingeleitet. Der Entwurf des Änderungsbeschlusses wurde zeitgleich zur Konsultation veröffentlicht und den betroffenen Marktteilnehmern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt sind über die Einleitung des Verfahrens am xx.xx.2024 informiert worden. In diesem Zusammenhang wurde Ihnen der Konsultationsentwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG bis zum xx.xx.2024 zugesendet. Dem Länderausschuss wurde die beabsichtigte Festlegungsänderung am xx.xx.2024 vorgestellt und Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG gegeben. Die Herstellung des Benehmens mit dem Länderausschuss wurde am xx.xx.2024 nach § 54 Abs. 3 S. 2 EnWG festgestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

## II.

Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig.

### A) Ermächtigungsgrundlage der Festlegung

Rechtsgrundlage für den Änderungsbeschluss ist § 29 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 118 Abs. 46a EnWG.

### B) Formelle Rechtmäßigkeit des Änderungsbeschlusses

Als Ausgangsbehörde für den Ausgangsbescheid BK4-22-089 ist die Bundesnetzagentur auch für den Änderungsbeschluss zuständig.

Das Bundeskartellamt sowie die Landesregulierungsbehörden wurden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt. Darüber hinaus wurde ihnen unter dem xx.xx.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG gegeben. Dem Länderausschuss wurde der Sitzung vom xx.xx.2024 gemäß § 60a EnWG ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Herstellung des Benehmens mit dem Länderausschuss nach § 54 Abs. 3 S. 2 EnWG wurde am xx.xx.2024 festgestellt.

### C) Materielle Rechtmäßigkeit des Änderungsbeschlusses

#### 1. Änderungsbeschluss gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 118 Abs. 46a EnWG

Die Voraussetzungen für einen Änderungsbeschluss gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG und §§ 118 Abs. 46a EnWG liegen vor. Gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ist die Regulierungsbehörde befugt, Festlegungen zu ändern, die von ihr getroffen wurden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin die Voraussetzungen für eine Festlegung oder Genehmigung erfüllen.

Bei dem Ausgangsbescheid handelt es sich um eine Festlegung im Sinne des § 29 Abs. 1 EnWG, die aufgrund der Regelung des § 118 Abs. 46a EnWG getroffen wurde.

Die Änderung ist gemäß § 29 Abs. 2 EnWG auch erforderlich, um die Voraussetzungen für die nach § 29 Abs. 1 EnWG, § 118 Abs. 46a erlassene Festlegung weiterhin sicherzustellen, (hierzu C. 2 und C. 3.). Die Änderung einer Entscheidung gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ist insbesondere möglich, wenn sich entweder die Sachlage aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen geändert hat, eine nachträgliche Änderung der Rechtslage erfolgt ist oder sich die Einschätzung der Regulierungsbehörde etwa aufgrund neuer Erkenntnisse geändert hat.<sup>1</sup> Vorliegend hat sich die Einschätzung der Regulierungsbehörde geändert:

---

<sup>1</sup> vgl. BGH Beschl. v. 12.07.2016, Az. EnVR 15/15, S. 10 f.

Anknüpfungspunkt für den festgestellten Anpassungsbedarf sind insoweit neuere Erkenntnisse, die sich aus der praktischen Umsetzung der Festlegung ab Inkrafttreten des Änderungsbeschlusses BK4-89-022A01 ergeben haben.

## **2. Änderung der Tenorziffer 4**

Die Verlängerung der Zeiträume für einen flexiblen Einsatz nach Tenorziffer 4 des Ausgangsbescheids durch den Änderungsbeschluss BK4-89-022A01 von zwei auf drei Stunden diene der Gewährung einer hinreichenden Möglichkeit, auch die Rampen für das Runter- bzw. wieder Hochfahren der Produktion in die Zeitfenster zu legen. Dieses Erfordernis gilt auch für Preisreaktionen am Wochenende. Die Anpassung der Tenorziffer 4 lit. b) des Ausgangsbeschlusses durch die Tenorziffer 1 des vorliegenden Beschlusses soll insoweit einen Gleichlauf herstellen.

## **3. Änderung der Tenorziffer 5**

Die Änderung der Tenorziffer 5 soll den Letztverbrauchern zusätzliche Flexibilität bei der Reaktion auf Strompreise geben. Hierdurch haben sie einerseits die Möglichkeit, Produktionsrückstände aufgrund des Runterfahrens nach Tenorziffer 4 des Ausgangsbescheids in Zeiten besonders niedriger Börsenpreise aufzuholen. Andererseits können sie einen zusätzlichen systemdienlichen Beitrag leisten, indem sie Ihren Bezug in Zeiten hoher Preise (und dementsprechend hoher Einspeisemengen) erhöhen und mithin das Erfordernis von Abregelungen verringern.

Die Hebung von Flexibilitätspotentialen auf der Lastenseite ist aus Sicht der Beschlusskammer energiewirtschaftlich von großer Bedeutung. Ungeachtet einer späteren Ausgestaltung der Netzentgeltsystematik nach Auslaufen des Ausgangsbescheids sollen Hemmnisse dieser Flexibilisierung, die sich aus der Erfüllung des Tatbestands von § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV ergeben aufgehoben werden.

Durch das Erfordernis einer Zustimmung des Anschlussnetzbetreibers sollen Verschärfungen eventueller Engpassrisiken oder -situationen verhindert werden. Dieses Risiko schätzt die Beschlusskammer anhand der bisherigen praktischen Anwendungsfälle im ersten Quartal 2024 als überschaubar ein. Die Zustimmungserklärungen hat der Letztverbraucher für die ex-post Prüfung der Voraussetzungen der Netzentgeltreduzierung vorzuhalten. Schweigen des Netzbetreibers gilt nicht als Zustimmung.

Mit dieser Anpassung soll auch eine Benachteiligung von Letztverbrauchern mit vergleichsweise höheren Grenzkosten des Hochfahrens verhindert werden. Denn das „Aufholen“ von Produktionsrückständen aus dem Runterfahren kann bis dato nur durch die Lieferung negativer Regelernergie erfolgen. Entsprechende Zuschläge am Regelergiemarkt gehen naturgemäß eher an Letztverbraucher mit geringeren Grenzkosten.

## **4. Änderungsermessen**

Die vorliegende Änderung erfolgt im Rahmen des der Regulierungsbehörde gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG eingeräumten Ermessens und dabei insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die Regulierungsbehörde hat nach § 29 Abs. 2 S. 1, 2 EnWG die Befugnis, von Amts wegen oder auf Antrag die von ihr nach § 29 Abs. 1 EnWG festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden zu ändern, um sicherzustellen, dass diese angemessen und nichtdiskriminierend sind. Die Änderung steht im Ermessen der Behörde, ein Anspruch besteht grundsätzlich nicht.<sup>2</sup> Die Beschlusskammer sieht es als ver-

---

<sup>2</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.05.2016, Az. VI – 3 Kart 174/14 (V), S. 28.

hältnismäßig an, den Ausgangsbescheid in dem genannten Umfang für die Zukunft anzupassen.

Die Maßnahme ist erforderlich, da kein anderes Mittel ersichtlich ist, das in gleicher oder sogar besserer Weise geeignet wäre, den mit der Entscheidung verfolgten Zweck zu erreichen, aber den Betroffenen und die Allgemeinheit weniger belastet. Im Hinblick auf die aktuell noch bestehende volatile Versorgungslage bleibt die Schaffung der Möglichkeit netzdienliches Verhalten anzureizen erforderlich.

Die erfolgte Anpassung ist schließlich auch angemessen, da die den Letztverbrauchern gewährten Ausnahmen von der Erfüllung der Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 S. 2 - 4 StromNEV die Hebung von systemdienlichen Flexibilitätspotentialen anreizen soll. Dies kommt letztlich nicht nur dem gesamten System der Energieversorgung, sondern auch der Gesamtheit der hierdurch finanziell stärker belasteten Netznutzer zugute.

Hierbei hat die Bundesnetzagentur auch dem Ausnahmecharakter dieser Regelung Rechnung getragen. Mit der Änderung werden vorliegend auch klare Voraussetzungen geschaffen, die keine flächendeckende Abkehr von der Bandlast und der damit einhergehenden Netzstabilität darstellen. Auch wird durch das Zustimmungserfordernis für ein Hochfahren als Reaktion auf niedrige Strompreise verhindert, dass Engpässe verschärft und hierdurch zusätzliche Netzkosten generiert werden.

### III.

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, ersetzt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, die Zustellung der Festlegung durch eine öffentliche Bekanntmachung. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (vgl. § 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Festlegung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.